



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

α. Äquivalentvertauschung bei Quellenbenutzung. § 32

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

10. Das Constitutum Pippins gehört ferner zu denjenigen Gesetzen, denen eine langdauernde Wirkung beschieden war. Dieses Gesetz hat das Wergeld von 200 Kleinschillingen = 10 Pfund Silber ins Leben gerufen. Das ist aber ein Betrag, dem wir im Mittelalter noch Jahrhunderte hindurch als Wergeld der nicht zu den Altfreien gehörenden Freien begegnen. Wir finden ihn bei Ministerialen und schließlich noch im Sachsenspiegel als das Wergeld der Pflughaften und Landsassen¹⁾.

e) Besondere Übersetzungsprobleme.

α. Äquivalentvertauschung bei Quellenbenutzung. § 32.

1. Oben wurde bemerkt (S. 6), daß die Benutzung einer Lateinquelle durch deutsche Rechtsbildner behufs Herstellung einer zweiten einen doppelten Übersetzungsvorgang erfordert, und daß infolgedessen die abgeleitet von der Zurücksetzung befreien. Dieser Auslegung kann ich mich nicht anschließen. Der soziale Begriff von *romanus* war zu unbestimmt, um als Tatbestand für die Anknüpfung von Rechtsfolgen zu dienen. Auch würde diese Deutung mit der Hauptstelle, der Wergeldtabelle in Cap. 41 der *Lex Salica* nicht vereinbar sein. Es stehen sich gegenüber der *ingenuus francus* »aut barbarus, qui legem salega vivit« und drei Kategorien von *romani*: 1. der *romanus conviva regis*, 2. der *romanus possessor*, der nicht *conviva* ist und 3. der *romanus tributarius*. Die Beschränkung aller *romani* auf die niedere bäuerliche Klasse würde zwei Folgerungen ergeben, die nicht annehmbar sind: 1. auch der *conviva regis* würde ein niederer Landbewohner sein, 2. die höheren Römer würden überhaupt weder Wergeld noch Buße haben, denn keine Rückübersetzung konnte das Wort »barbarus« so wiedergeben, daß es die höheren Römer umfaßte. Deshalb ist m. E. mit der herrschenden Meinung anzunehmen, daß das kleine Wergeld und der Mangel an Ebenburt für die ganze Bevölkerung römischen Ursprungs gegolten haben. Die Erklärung für den Wergeldunterschied ist nicht in dem Fehlen der Magsühne zu sehen, wie BRUNNER will. Diese Erklärung wird von STEIN mit überzeugenden Gründen abgelehnt. Aber ebensowenig liegt ein Anlaß vor, eine soziale Geringschätzung aller, auch der vornehmen Römer zu unterstellen. Sondern die m. E. ausreichende Erklärung ergibt sich durch die Einsicht, daß die altgermanische Bußordnung überhaupt nicht Niederschlag einer sozialen Einschätzung ist, sondern ganz allein auf der Bluttheorie beruht. Nur die Abkunft wird berücksichtigt, weiter nichts. Der besitzlose Hintersasse hatte dasselbe Wergeld, wie der große Grundherr, sofern beide fränkischer Abkunft waren. Dem entspricht es, wenn auch der vornehme Römer in der Buße hinter dem fränkischen Hintersassen zurücksteht. Daß er sozial auch in den Augen der Franken höher stand, ist deshalb nicht zu bezweifeln. Aber er hatte kein fränkisches Blut und nur auf das Blut kam es an. In der Karolingerzeit hat sich allerdings durch das Constitutum Pippins eine gewisse Ausgleichung vollzogen. Der freie Römer erhielt als *ingenuus* das kleine Wergeld von 200 Gulden. Die alten Römerbußen waren m. E. obsolet geworden.

¹⁾ Vgl. auch HISS, Strafrecht I, S. 587.

tete Quelle ohne jede Sinnänderung ein anderes Lateinwort aufweisen kann als die benutzte. Ein Beispiel besonderer Art hat uns bereits die eben besprochene Verarbeitung der Lex Ripuaria in der Lex Angliorum geboten (oben S. 155 ff.). Die einmaligen, aber doppeldeutigen Ingenuusnormen sind in zwei Normen auseinandergelegt: bei der einen ist das deutsche Wort Adaling unübersetzt geblieben und bei der zweiten ist das deutsche Wort frei, das aus dem ingenuus hervorgekommen war, mit liber übersetzt und in dieser Äquivalentvertauschung in das neue Gesetz übernommen worden. Dieselbe Möglichkeit wird durch zwei andere Beispiele erläutert, die mir bei meinem Studium aufgestoßen sind.

2. Ein belehrendes Beispiel¹⁾ bietet der auffallende Unterschied zwischen den bayrischen Tauschurkunden und den Lorscher Urkunden der Karolingerzeit. Bayrische Kirchen hatten das Privileg, ihr Grundeigentum zu vertauschen, aber nur mit edlen Leuten, *nobiles viri*. Die Beschränkung ist begreiflich, weil nur die Gemeinfreien voll Verfügungsfähig waren. Seit dieser Vorschrift finden wir in Urkunden und Registern über Tauschverträge die Kontrahenten als *nobiles viri* bezeichnet. Natürlich, die Gültigkeit des Tausches mußte festgestellt werden. Dieser urkundliche Befund ist auf zwei Übersetzungsvorgänge zurückzuführen. Die Anwendung der lateinischen Verordnung forderte die Übersetzung in das deutsche *adaling*. Das Vorliegen dieser Eigenschaft wurde in mündlicher Verhandlung festgestellt und dann das deutsche *adaling* bei der Abfassung der Vertragsurkunde wieder in *nobilis vir* zurückübersetzt. Auch das Kloster Lorsch hatte ein entsprechendes Privileg, in dem von *nobiles viri* die Rede ist. Auch in Lorsch taucht seitdem in Tauschurkunden die Standesbezeichnung des Kontrahenten auf. Aber der Kontrahent wird nicht als *nobilis vir* bezeichnet, sondern als »*ingenuus vir*«. Die Verschiedenheit ist nur dadurch zu erklären, daß der Translator von Lorsch bei der Rückübersetzung, bei der Übersetzung aus den deutschen Geschäftsverhandlungen behufs Herstellung der lateinischen Vertragsurkunde das Wort *adaling* nicht mit *nobilis*, sondern nach der in diesem Gebiet sich schon früher findenden Übersetzungssitte mit *ingenuus* übersetzt hat. Deshalb entspricht sobald wir auf die deutsche Wirkung sehen, dem gesetzlichen Erfordernis des »*nobilis vir*« die vertragsmäßige Feststellung »*ingenuus vir*«. Der scheinbare Widerspruch beschränkt sich auf die Lateintexte, die Wirkung für das Leben war bei beiden Äquivalenten dieselbe, das Erfordernis und die Feststellung des deutschen *adaling*.

3. v. SCHWERIN (a. a. O. 1027) glaubt meiner Deutung nicht und wendet ein: »Aber wie künstlich ist der Vorgang, der hier zugrunde liegen müßte. Zunächst soll die fränkische Kanzlei das deutsche ‚edel‘ mit ‚*nobilis*‘ wiedergegeben haben. Dann müssen die Lorscher Schreiber, die sich doch an das Privileg anschlossen, wieder in edel umgedeutet und schließlich sollen sie für dieses edel in ihren Urkunden das Äquivalent *ingenuus* verwendet haben, und zwar »der lokalen Sitte gemäß«. Dieser Einwand zeigt aufs neue, wie wenig es v. SCHWERIN gelungen ist, den Übersetzungsgedanken folgerichtig durchzuarbeiten. Er sagt nicht, wie nach seiner Meinung der »nicht künstliche« Hergang sich abspielte. In seiner Vorstellungswelt fehlt noch

¹⁾ Bereits erwähnt Gemeinfreie S. 103 ff. und Standesgliederung S. 52.

immer der Gegensatz zwischen der deutschen Verhandlungssprache und der lateinischen Urkundensprache. Sobald wir diesen Gegensatz uns veranschaulichen, wird die Annahme der drei Übersetzungsvorgänge anstandslos und m. E. auch unentbehrlich.

4. Auf ein Beispiel für die umgekehrte Vertauschung habe ich in meiner Standesgliederung S. 63, 64 hingewiesen. Der Titel 16 der Lex Ripuaria ist in Kap. 20 der Lex Saxonum verwendet worden¹⁾. An die Stelle des »ingenuus ingenuum« der Vorlage ist in der Lex »nobilis nobilem« getreten. Auch diese Änderung ist in der Weise zu erklären, daß der ingenuus der Vorlage mit Edeling vorübersetzt und der Edeling des Beschlusses für das neue Gesetz mit nobilis übersetzt und dementsprechend protokolliert wurde. Gewiß liegt eine gewisse sachliche Änderung, eine Einschränkung des Anwendungsgebiets vor, von den beiden möglichen Äquivalenten für ingenuus ist nur das eine übernommen. Aber diese Einschränkung ist eine solche, welche dafür spricht, daß die Standesbezeichnung aus der Vorlage ohne sachliche Überlegung entlehnt wurde. Denn die neue Norm enthält gar keine Bußzahlen und hätte daher sachlich zu einer allgemeinen Fassung des Tatbestandes Anlaß geben können.

β. Die Motivfrage bei nobilis und nobilior. § 33.

1. In § 25 N. 6, oben S. 24 wurde ausgeführt, daß bei Verwendbarkeit mehrerer Äquivalente die Frage nach dem Motiv für die Wahl des in concreto gebrauchten auftauchen kann. Diese Frage ist interessanterweise in bezug auf das Verhältnis der positiven Form nobilis und des Komparativs nobilior als Übersetzungen von edel praktisch geworden.

Daß beide Lateinformen für dasselbe deutsche Wort edel, Edeling und Adaling stehen, ist ganz unzweifelhaft. Das Glossenmaterial ergibt »nobilis«, die Quellen der Karolingerzeit gebrauchen beide Formen unterschiedslos. In den Urkunden herrscht nobilis vor. Ebenso findet es sich in der Lex Frisionum und in der Lex Saxonum. Auch die Capitulatio gebraucht nur nobilis, dagegen findet sich nobilior bei Nithard und im Capitulare Saxonum, vgl. Cap. 3. Aus dem Vorkommen von nobilior haben einerseits BRUNNER und andererseits E. MAYER wichtige Schlüsse gezogen.

2. BRUNNER²⁾ sieht in dem Komparativ ein starkes Argument gegen die Gemeinfreiheit der Edeline. Er legt auf dieses Argument ein solches Ge-

¹⁾ Lex Ripuaria 16.

Lex Saxon. 20.

Si quis ingenuus ingenuum Si nobilis nobilem extra solum Ribuarium extra solum vendiderit et vendiderit et reducere non potuerit, eum iterum ad solum non potuerit conponat eum, ac si occidisset. Si reducere 600 solidos culpabilis iudicetur aut cum 72 iuribus. Et si eum in quod placitare potuerit. Si autem solum reduceret 200 solidos culpabilis ille sua sponte reversus fuerit, medietatem weregildi eius conponat. De muliere similiter convenit observare.

²⁾ Nobilis S. 100: »Daß das Capitulare Saxonum von 797 für nobilis den Ausdruck nobiliores gebraucht, läßt sich mit der Gemeinfreiheit kaum